



Amtssigniert: SID2021051042846
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Kundmachung

gemäß § 7a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 i.d.g.F.

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Grundverkehrsbehörde I. Instanz macht folgendes der Interessentenregelung unterliegendes Rechtsgeschäft bekannt:

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Ortsüblicher Preis/Bestandszins/Nutzungsentgelt: € 21.600,00

Gegenstand des Rechtsgeschäftes (Gst. Nr., KG, EZ, Ausmaß und Benützungsort):

Trennstück 1 im Ausmaß von 1.200 m² aus Gst 621 ob der Liegenschaft „Erbhof Unterbach“ in EZ 90008 KG 87013 Weerberg (land- bzw. forstwirtschaftlich genutzt)

Die **Anmeldefrist** beträgt vier Wochen und beginnt mit dem Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Weerberg.

Hinweise:

1. Innerhalb der Anmeldefrist kann jede Person bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz ihr Interesse am Erwerb des (der) Grundstückes(e), das (die) den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet(en), schriftlich oder niederschriftlich anmelden.
2. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist
 - die Interessenteneigenschaft durch **Angabe von Gründen**, dass der Interessent die Voraussetzungen für die Genehmigung des Rechtserwerbes erfüllt, glaubhaft zu machen,
 - die **verbindliche Erklärung** abzugeben, sich zur Bezahlung des ortsüblichen Preises, Bestandszinses oder Nutzungsentgelts zu verpflichten, und
 - anzugeben, wodurch die **Bezahlung** des ortsüblichen Preises, Bestandszinses oder Nutzungsentgelts und die Erfüllung sonstiger ortsüblicher, für den Veräußerer nach objektiven Maßstäben notwendiger rechtsgeschäftlicher Bedingungen **gewährleistet** ist.

Wenn der Interessent noch nicht Landwirt im Sinn des § 2 Abs. 5 lit. a Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 (TGVG 1996) ist, muss die Anmeldung auch

- ein **Betriebskonzept** und

- **Nachweise** entsprechender **fachlicher Ausbildung** oder entsprechender **praktischer Tätigkeit** im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. b TGVG 1996 umfassen.

3. Mit der fristgerechten Anmeldung erlangt der Interessent die Stellung einer Partei gemäß § 8 AVG im weiteren Verfahren. Die Anmeldung hat die Wirkung eines verbindlichen Angebotes gegenüber dem Veräußerer bis zum Ablauf von vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des die Genehmigung des vorliegenden Rechtsgeschäftes versagenden grundverkehrsbehördlichen Bescheides.
4. Einem Landwirt ist die Interessenteneigenschaft nur dann zuzuerkennen, wenn sein Betrieb im selben Gemeindegebiet wie das (die) Grundstück(e), an dessen (deren) Erwerb er interessiert ist, liegt oder die Entfernung zwischen seinem Betrieb und diesem (diesen) Grundstück(en) nicht größer ist, als es im Hinblick auf die jeweilige Nutzungsart dieses (dieser) Grundstückes (Grundstücke) betriebswirtschaftlich vertretbar ist.

Anlage:

Vermessungsurkunde

Für den Bezirkshauptmann:

Hotter

An der Amtstafel der Gemeinde

angeschlagen am: 10.05.2021

abgenommen am: 8.06.2021

